

ERGÄNZUNG: Nach 5.4.1.1 Absatz 3 Satz 2 werden folgende Festsetzungen angefügt:

Für die Parzellen 4 – 7 sind in den Dachbereich greifende gaubenartige Überhöhungen der Aussenwand als Schleppgaube bis zu einer Breite von max. 2,80 m und einer Überhöhung von max. 0,80 m über die allgemeine Wandhöhe ausnahmsweise zulässig. Der Abstand der Überhöhungen zum Ortgang und zueinander muss mindestens 1,00 m betragen.

Quergiebel sind nur im inneren mittleren Gebäudedrittel oder mindestens im Abstand von 4,50 m zum Ortgang und mit einer max. Breite 3,50 m zulässig. Die Wandhöhe des Quergiebels darf die geplante Wandhöhe um max. 0,85 m überschreiten.

BEGRÜNDUNG: Mit der Möglichkeit die Aussenwände der Parzellen 4 – 7 gaubenartig zu überhöhen, wird dem jeweiligen Bauwerber die Belichtung des Dachgeschosses erleichtert und somit auch die bessere Nutzung der zur Verfügung stehenden Flächen ermöglicht.